

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Peru (Republik Peru)

Stand: Juni 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Acta de Nacimiento), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt am Wohnsitz (Registro Nacional de Identificación y Estado Civil)
3. Eigene eidesstattliche Erklärung über den Familienstand

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Peru

Ausländische Scheidungen bedürfen zur Wirksamkeit für den peruanischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung, sofern sie einvernehmlich erfolgt sind (Art. 2108 Código Civil del Perú).
Alle anderen Entscheidungen müssen zur Geltung für den peruanischen Rechtsbereich förmlich vom zuständigen Gericht anerkannt werden.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Peru sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.